

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-**  
**scheinen für die Kommunalwahlen**  
**(Wahl des Kreistages des Landkreises Stendal, Wahl des Verbandsgemeinderates der**  
**Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck, sowie der Wahlen der Stadt- und Gemeinderä-**  
**te Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Ro-**  
**chau und der Hansestadt Werben (Elbe)) am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen im Landkreis Stendal und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird in der Zeit

**vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024**

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag, 20.05.2024	geschlossen (Feiertag)
Dienstag, 21.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 22.05.2024	geschlossen
Donnerstag, 23.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag, 24.05.2024	von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt  
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck  
(barrierefrei erreichbar)

von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden, gem. § 18 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der o. g. Öffnungszeiten nur ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Nach § 18 Abs. 2a KWG LSA besteht das Recht jedoch nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist digital Vorort möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **spätestens bis zum 24.05.2024, 12:00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann von jedem Wahlberechtigten schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Entscheidung über etwaige Berichtigungsanträge ist den Betroffenen **spätestens am 05.06.2024** bekanntzugeben. Wird auf Grund eines Berichtigungsantrages ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis nachgetragen, so erhält er eine Wahlbenachrichtigung.

**Nach dem 24.05.2024, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.**

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bzw. Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. **Spätester Termin** für die Stellung eines schriftlichen Antrags eines Wahlberechtigten auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis **ist der 19.05.2024**.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
2. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5. **Wahlscheine** können beim

im Einwohnermeldeamt  
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck  
(barrierefrei erreichbar)

schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wahlscheine können beantragt werden von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024, 18:00 Uhr**.

Von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den in Punkt 4 Nr. 2 Buchstabe a) und b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 S. 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Dem Wahlschein werden beigelegt:

- bis zu 3 amtliche Stimmzettel in unterschiedlicher Färbung (Kreistagswahl: grün; Verbandsgemeinderatswahl: lavendel; Stadt- bzw. Gemeinderatswahl: gelb) des Wahlbereiches
- ein amtlicher (gelber) Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher (hellblauer) Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Briefwahl

